

**DRV e.V. (Deutscher Rottweiler Verein)**

**Satzung vom 28.04.2018**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>1</b>
<b>Inkrafttreten</b>	<b>1</b>
<b>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Zweck, Aufgaben</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Rechte der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 Pflichten der Mitglieder</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 Mitgliedsbeiträge</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
<b>§ 9 Austritt</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 Streichung von der Mitgliederliste</b>	<b>5</b>
<b>§ 11 Ausschluss</b>	<b>5</b>
<b>§ 12 Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen</b>	<b>5</b>
<b>§ 13 Organe des DRV</b>	<b>5</b>
<b>§ 14 Vorstand</b>	<b>5</b>
<b>§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes</b>	<b>6</b>
<b>§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes</b>	<b>7</b>
<b>§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes</b>	<b>7</b>
<b>§ 18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung</b>	<b>7,8</b>
<b>§ 19 Mitgliederversammlung</b>	<b>8</b>
<b>§ 20 Zuchtbuch- und Leistungsbuchführer(in)</b>	<b>8</b>
<b>§ 21 Kassenprüfer</b>	<b>8</b>
<b>§ 22 Ausschüsse / Sachbeauftragte</b>	<b>9</b>
<b>§ 23 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten</b>	<b>9</b>
<b>§ 24 Vereinsgericht</b>	<b>10</b>
<b>§ 25 Gliederungen</b>	<b>10</b>
<b>§ 26 Die Landes- und Bezirksgruppen</b>	<b>10</b>
<b>§ 27 Bezirksgruppen</b>	<b>10</b>
<b>§ 28 Kosten</b>	<b>10</b>
<b>§ 29 Satzungsänderungen</b>	<b>11</b>
<b>§ 30 Vermögen</b>	<b>11</b>
<b>§ 31 Auflösung des Vereins</b>	<b>11</b>
<b>§ 32 Schlussbestimmung</b>	<b>11</b>

**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde mit den Beschlüssen der DRV Gründungsversammlung vom 13.09.2014 verabschiedet. Auf der Mitgliederversammlung vom 06.12.2014 wurde sie erstmalig geändert. Auf der Mitgliederversammlung vom 27.06.2015 wurde sie zum zweiten Mal geändert. Auf der Mitgliederversammlung vom 21.01.2017 wurde sie zum dritten Mal geändert. Auf der Mitgliederversammlung vom 29.04.2017 wurde sie zum vierten Mal geändert. Auf der Mitgliederversammlung vom 24.06.2017 wurde sie zum fünften Mal geändert. Auf der Mitgliederversammlung vom 28.04.2018 wurde sie zum sechsten Mal geändert und ist in dieser Fassung ab Eintragung ins Vereinsregister gültig.

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Wirkungsgebiet, Verbandsmitgliedschaft**

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Rottweiler Verein e.V., in der Abkürzung DRV. Seine Gründung geht auf das Jahr 2014 zurück.

2. Rechtssitz ist Hüttenberg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetzlar eingetragen.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Das Wirkungsgebiet des DRV erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Mitglieder werden gleichfalls satzungsgemäß betreut.

5. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH), der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist. Für den Fall der Aufnahme unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des

VDH und seinen Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung vom 26.04.2015 – eingetragen beim AG Dortmund am 29.03.2016. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlung und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner seine Satzung und seine Ordnung denen des VDH binnen 24 Monate nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein den Verbandsrechtsweg.

6. Dem VDH entgegenstehende Regelungen dieser Satzung werden in der Zeit der Angleichung nicht mehr angewendet.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hundezucht.

Der DRV versteht sich als Rassehund Zuchtverein im Sinne des VDH und fördert die Rasse Rottweiler nach dem bei der F.C.I. hinterlegten Standard Nr. 147.

2. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

3. Der DRV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen, soweit er sich nicht in diesen Grenzen hält.

4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) In Abstimmung mit dem Patronatsverein Festsetzung der Rassekennzeichen.

b) Erhaltung, Festigung, Vertiefung und Steigerung der Anlagen und Eigenschaften des als Begleit-, Dienst- und Gebrauchshund anerkannten Rottweilers. Steigerung seiner charakterlichen und körperlichen Anlagen.

c) Überwachung und Förderung der Zucht, Ausbildung und der Verwendung des Rottweilers als Begleit-, Dienst- und Gebrauchshund, bei Behörden und im öffentlichen Dienst, als Blindenführhund und als Hilfhund in Not- und Katastrophenfällen.

d) Förderung und Beratung der Mitglieder in Zucht-, Aufzucht-, Haltungs-, und allen weiteren kynologisch wichtigen Fragen; Hilfe bei Anschaffung und Abgabe von Rottweilern.

e) Wecken des Interesses, insbesondere bei Jugendlichen, für den Rottweiler, dessen Zucht und vielseitige Verwendungsmöglichkeit.

f) Festsetzung der Zucht und Zuchtordnungen, sowie der Richterordnung.

Durchführung von Zuchtauglichkeitsprüfungen, Körungen und Leistungsprüfungen.

Führung und Herausgabe des Zucht-, Kör- und Leistungsbuches.

g) Förderung und Unterstützung von Ausstellungen und Leistungsprüfungen der Untergruppierungen. Ferner ermöglicht der DRV den Anschluss einer Sonderausstellung an die vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen.

h) Förderung der sportlichen Betätigung und dadurch der körperlichen Ertüchtigung der Hundeführer durch planmäßige und systematische Ausbildung des Rottweilers zu den verschiedenen Verwendungszwecken. Durchführung von hundesportlichen Wettbewerben und Förderung der Kameradschaft im Sport.

i) Förderung wissenschaftlicher Forschung auf dem Gebiet der Kynologie.

j) Weltweite Zusammenarbeit mit allen Anhängern und Interessengemeinschaften der Rasse

k) Ausbildung und Ernennung von Zuchtrichtern, Körmeistern und Leistungsrichtern.

l) Herausgabe des Vereinsorganes sowie werbender und informierender Schriften über den Rottweiler, dessen Zucht, Ausbildung und Verwendung.

m) Der DRV e.V. bezieht die VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ und unterstützt die Verbreitung in seinem Wirkungsbereich.

5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Der Verein beschließt unter Beachtung der Bestimmungen des VDH die folgenden Ordnungen und Regularien als Bestandteil dieser Satzung:

a) Ausstellungsordnung

b) Ordnung Richter im Sport

c) Richterordnung

- d) Sportrahmenordnung
- e) Vereinsstrafen
- f) Verfahrensordnung
- g) Zuchtordnung
- h) Zuchtrichterausbildungsordnung
- i) Zuchtrichterordnung

7. Der Verein beschließt zudem unter Beachtung der Bestimmungen des VDH mindestens die folgenden Regularien, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a) Mindesthaltungsbedingungen für Rottweiler und Anforderungen an eine Zuchtstätte

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Staatsangehörigkeit und Wohnsitz sind für den Erwerb der Mitgliedschaft ohne Bedeutung.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an ein Vorstandsmitglied des DRV zu richten ist.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen, wenn dieser seinen Zahlungen nicht nachkommt.

3. Name und Anschrift des Antragstellers werden veröffentlicht, d.h., die Mitglieder erhalten jeden Monat durch E-Mail oder auf dem Postweg eine Liste der jeweiligen Antragsteller. Einsprüche gegen eine Aufnahme müssen schriftlich begründet werden und spätestens 20 Tage nach Veröffentlichung beim Vorstand des DRV eingegangen sein.

4. Liegt nach Ablauf der Frist kein Einspruch gegen die Aufnahme des Antragstellers vor, so entscheidet der Vorstand über den Antrag. Wird gegen die Aufnahme des Antragstellers form- und fristgerecht Einspruch erhoben, so entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung des begründeten Einspruchs über den Aufnahmeantrag.

5. Aufnahme oder Ablehnung werden dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten ab Antragstellung schriftlich mitgeteilt. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6. Mit der Antragstellung erkennt der Bewerber die Satzung und die sonstigen Bestimmungen des DRV an.

7. Mitglieder, die dem DRV 25 Jahre angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann ferner bei außerordentlich verdienstvollem Wirken für Rasse oder Verein durch den Vorstand erfolgen.

### **§ 4 Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind ausgeschlossen**

1. Gewerbsmäßige Hundehändler und Züchter, sowie Züchter einer unkontrollierten Hundezucht.

2. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

3. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel bzw. der vom VDH oder DRV nicht kontrollierten Hundezucht zugehörig.

Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden. Unkontrollierte Hundezucht liegt vor, wenn die Zucht nicht der Kontrolle des VDH oder DRV unterliegt, insbesondere nicht den Anforderungen der VDH-Zucht-Ordnung, bzw. der Zucht-Ordnung des DRV entspricht.

4. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder DRV nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.

5. Personen, die von einem anderen Mitgliedsverein bestandskräftig ausgeschlossen wurden, können nur nach vorheriger Zustimmung des ausschließenden Vereins aufgenommen werden.

Der ausschließende Verein hat binnen vier Wochen über den Antrag auf Zustimmung zu entscheiden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Nimmt der DRV trotz Versagung der Zustimmung die Person als Mitglied auf, so kann der ausschließende Verein beim Verbandsgericht des VDH innerhalb von einem Monat ab Kenntnis von der Aufnahme der Person die Streichung von der Mitgliederliste des DRV beantragen.

Hat der DRV bei der Aufnahme der Person als Mitglied von einem Ausschluss aus einem anderen Mitgliedsverein keine Kenntnis, so hat er unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Genehmigung der Aufnahme beim ausschließenden Verein zu beantragen.

Führt der DRV trotz Versagung der Genehmigung die Person als Mitglied, so kann der ausschließende Verein innerhalb von sechs Monaten seit Kenntniserlangung beim Verbandsgericht des VDH die Streichung dieser Person von der Mitgliederliste des DRV beantragen.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Die Mitglieder des DRV haben das Recht, die Leistungen des Klubs in dem vom Vorstand und in der Satzung festgelegten Rahmen in Anspruch zu nehmen.

2. Sie haben das Recht, an allen öffentlichen Veranstaltungen des DRV, wie z.B. Ausstellungen, Zuchtauglichkeitsprüfungen, Vereinssitzungen, Arbeitstagungen etc. unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung und den sonstigen Bestimmungen teilzunehmen.

3. Dies gilt nicht für nichtöffentliche Veranstaltungen des DRV, wie z.B. Vorstandssitzungen, Ausschusssitzungen. Das einberufende Organ kann im Einzelfall festlegen, wer neben den Mitgliedern des Organs zur Teilnahme berechtigt ist.

4. Die Mitglieder haben auch das Recht, an öffentlichen Veranstaltungen der Dachorganisation unter Beachtung der jeweiligen Veranstaltungsordnung teilzunehmen.

5. Die Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht

6. Anträge zur Mitgliederversammlung

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge zu stellen. Ein solcher Antrag ist an den Vorstand zu richten. Anträge sind auch Bewerbungen für Veranstaltungen. Anträge sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des DRV sind verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins, sowie seine sonstigen Bestimmungen zu beachten.

2. Die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

3. Die Rottweiler Zucht und -haltung unter Beachtung der entsprechenden Bestimmungen ernsthaft und redlich zu betreiben und ihre Tiere gewissenhaft zu pflegen. Einzig der ordentliche Züchter darf züchten.

4. Alle persönlichen Differenzen und Auseinandersetzungen dem Vereinsleben fernzuhalten.

5. Ihren Beitrags- und Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.

6. Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu achten und zu wahren.

7. Sich jeder unangemessenen Kritik an einem Richterurteil zu enthalten.

8. Die Vereinszeitung zu beziehen. Dies gilt nicht für die in § 7 Nr. 6 genannten Familienangehörigen.

9. Anschriftenänderungen unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

10. Die Mitglieder des DRV e.V. sind damit einverstanden, dass Ihre Daten (z.B. Namen von Mitgliedern und von den zur Zucht verwendeten Rüden und Hündinnen) an VDH Mitgliedsvereine weitergeben werden können.

### **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Das neue Mitglied erhält eine Satzung.

2. Der DRV erhebt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Erfolgt die Aufnahme vor dem 01.07., so ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Erfolgt die Aufnahme am 01.07. oder später, ist der Jahresbeitrag nur zur Hälfte zu bezahlen. Der Beitrag ist mit dem Eintritt in den DRV zur Zahlung fällig.

4. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Jahresbeitrages freigestellt.

5. Personen mit mindestens 50 % Erwerbsminderung, Minderjährige, Schüler und Studenten erhalten auf Antrag 20 % Beitragsnachlass.
6. Im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige zahlen auf Antrag einen um 50 % ermäßigten Beitrag.
7. Die Aufnahmegebühr wird mit dem Jahresbeitrag fällig. Der Jahresbeitrag ist zum 02. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig.
8. Kommt ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung in Rückstand und zahlt er den Beitrag auch nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer Mahnung, ruhen ab dem 01. des Folgemonats alle Mitgliedsrechte. Eine weitere Mahnung erfolgt nicht. Bei nachträglicher Beitragszahlung bis zum 30.06. des Jahres leben die Mitgliedsrechte wieder auf. Hat das Mitglied bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres den geschuldeten Beitrag nicht bezahlt, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste. Die Verpflichtung zur Begleichung der rückständigen Beiträge einschließlich der außergerichtlichen und gerichtlichen Mahnkosten wird dadurch nicht berührt.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

### **§ 9 Austritt**

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand des DRV. Die Erklärung Minderjähriger muss auch vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Nach dem 30.09. eingehende Austrittserklärungen werden erst zum Ende des darauffolgenden Geschäftsjahres wirksam und entbinden nicht von der Verpflichtung zur Beitragszahlung für das nächste Geschäftsjahr.
3. Sammelaustrittserklärungen (Austrittserklärungen mehrerer Mitglieder in einem Schreiben) sind nicht zulässig.

### **§ 10 Streichung von der Mitgliederliste**

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) eine Tatsache, die den Erwerb der Mitgliedschaft nach § 4 ausschließt, erst nach Aufnahme in den DRV bekanntgeworden ist, oder
- b) bei Zahlungsverweigerung (§ 7 Ziffer 9, Satz 2).

### **§ 11 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nach den Bestimmungen über die Vereinsstrafen (§ 12).

### **§ 12 Schlichtung und Disziplinarmaßnahmen**

Der Verein hat das Recht, zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung, Maßnahmen gegen zuwiderhandelnde Mitglieder zu ergreifen. Alle Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt dieser Zuständigkeit des Vereins.

2. Alles weitere wird unter "Vereinsstrafen" geregelt. Dieses Regularium ist ein Bestandteil der Satzung.

### **§ 13 Organe des DRV**

Organe des DRV sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Hauptzuchtwart
- d) dem Hauptausbildungswart
- e) dem Geschäftsführer

Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind allein vertretungsberechtigt.

### **§ 15 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand des DRV ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht einem anderen Organ des DRV übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einbringung von Anträgen zur Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere Beschlüsse über Satzungsänderungen unverzüglich beim Registergericht anzumelden.
- d) Aufstellung eines Wirtschaftsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichts.
- e) Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern nach Maßgabe des § 3 der Satzung, Beschlussfassung über Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Durchführung der Schlichtung und Verhängung von Disziplinarmaßnahmen.

#### **1. Der 1. Vorsitzende**

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Beschlüsse des Vorstandes aus. Ihm obliegt die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitglieder, sowie die Aufstellung der Tagesordnung, soweit dies nicht dem Gesamtvorstand vorbehalten ist. Er leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er überwacht die Geschäftsführung und kontrolliert die Verwaltung des Vereinsvermögens.

#### **2. Der 2. Vorsitzende**

Der 2. Vorsitzende vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Verein gegenüber ist er jedoch verpflichtet, von seinem Vertretungsrecht nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Er übernimmt auch die übrigen Aufgaben des 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

Er erledigt alle Richter-, Richteranwälter- und Körmeisterangelegenheiten nach Maßgabe der Richterordnung, soweit sie nicht dem Richterehrenrat vorbehalten sind. Er führt die Richterliste. Ansonsten steht der 2. Vorsitzende für Sonderaufgaben zur Verfügung.

#### **3. Der Hauptzuchtwart**

Zum Hauptzuchtwart kann ein Zuchtrichter oder Zuchtwart gewählt werden. Außerdem ein Mitglied, welches nachweislich über besondere kynologische Kenntnisse in der Rassehundezucht und der Vererbungslehre verfügt. Der Hauptzuchtwart ist der Vorsitzende des Zuchtausschusses. Er hat über die Zucht, die Einhaltung aller dazugehörigen Bestimmungen, Ordnungen und Richtlinien strengstens zu wachen. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Hauptzuchtausstellung des DRV. Er schult, berät, überwacht und unterstützt die Zuchtwarte bei deren Tätigkeit. Er ist für die Herausgabe des Zuchtbuches verantwortlich.

Der Hauptzuchtwart ist für die Einteilung der Zuchtrichter in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden zuständig.

#### **4. Der Hauptausbildungswart**

Zum Hauptausbildungswart kann ein Leistungsrichter oder Ausbildungswart gewählt werden. Außerdem ein Mitglied, welches nachweislich über besondere kynologische Kenntnisse in der Ausbildung von Gebrauchshunden verfügt. Er ist der Vorsitzende des Ausbildungsausschusses. Er ist zuständig für alle Fragen der Ausbildung, Leistungsprüfungen und der Prüfungsordnung. Er schult, berät und unterstützt die Ausbildungswarte. Er oder ein vom Vorstand eingesetzter Sonderleiter leitet die Meisterschaften des DRV. Er vertritt den DRV in Fragen des Gebrauchshundesports beim VDH.

Der Hauptausbildungswart ist für die Einteilung der Leistungsrichter in Absprache mit dem 2. Vorsitzenden zuständig.

#### **5. Der Geschäftsführer**

1. Der Geschäftsführer führt die Geschäftsstelle und alle Verwaltungsbereiche.

Die Geschäftsstelle ist die Wohnadresse des Geschäftsführers.

2. Der Geschäftsführer informiert im Auftrag des 1./2. Vorsitzenden die Mitglieder durch das Internet (Homepage) oder per E-Mail oder auf dem postalischen Weg.

3. Er führt das Protokoll bei Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

### **§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung

vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. Die Tagesordnung wird mit der Einladung angekündigt. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche ist in jedem Fall einzuhalten.

2. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Eine Vorstandssitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder den 1. Vorsitzenden schriftlich um die Einberufung einer Sitzung ersuchen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

4. Die Sitzung leitet der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Das Sitzungsprotokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Geschäftsführer zu unterschreiben.

5. Jedem Vorstandsmitglied muss innerhalb von drei Wochen eine Ausfertigung des Protokolls übersandt werden.

6. Der Vorstand beschließt bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

7. Der Vorstand kann über den Gegenstand der Beschlussfassung auch im schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren beschließen. Das schriftliche Verfahren ist bei Bedarf in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln.

### **§ 17 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person sind grundsätzlich unzulässig. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

3. Die Wahlen werden beaufsichtigt und geleitet von einem Wahlleiter. 2 Wahlhelfer stehen ihm zur Seite. Alle drei werden von der Versammlung gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer aus dem Kreise der Mitglieder eine Ersatzperson berufen.

Die Berufung einer Ersatzperson kann unterbleiben, wenn die Neuwahl des Vorstandes in spätestens sechs Monaten erfolgen wird. Der Restvorstand entscheidet, welches andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur Neuwahl übernimmt. Das gleiche gilt für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Wahrnehmung der Aufgaben verhindert ist.

5. Scheidet innerhalb einer Wahlperiode ein zweites ordentliches Vorstandsmitglied aus oder wird der Vorstand durch das Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen ab diesem Zeitpunkt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt, ob eine Nachwahl oder Neuwahl vorzunehmen ist. Die Einberufung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt den verbleibenden Vorstandsmitgliedern.

### **§ 18 Zuständigkeit des Mitgliederversammlung**

Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins und zuständig für

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme der Tätigkeits- und Finanzberichte der Vorstandsmitglieder, des Prüfberichtes der Kassenprüfer, des Schriftleiters und der Ausschussvorsitzenden. Der Finanzbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung bei den Mitgliedern eingegangen sein.
- c) Entlastung des Vorstandes, der Ausschussvorsitzenden.
- d) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der ständigen Ausschüsse gemäß der Satzung. Sie wählt auch für drei Jahre die beiden Mitglieder des Vereinsgerichts.
- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- f) Beschlussfassung über Berufung gegen Ausschlussentscheidungen des Vorstandes.
- g) Beschlussfassung über Entscheidungen des Vereinsgerichts.
- h) Beschlussfassung über Bestimmungen, welche die Zucht und Ausbildung betreffen.
- i) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

j) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

k) Die Behandlung ordnungsgemäß eingebrachter Anträge. Diese Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben sein.

### **§ 19 Mitgliederversammlung**

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres, bis spätestens 30.04. des Jahres statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 6 Wochen, beginnend mit dem Tag, welcher der Absendung der Einladung folgt, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Bekanntgabe in Textform per E-Mail oder auf dem postalischen Weg.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn

a) der Vorstand eine Einberufung beschließt,

b) 1/4 der Mitglieder des DRV dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom 1. Vorsitzenden verlangen,

c) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält.

Die Einberufung erfolgt wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung nach Nr. 1.

3. Die Mitgliederversammlungen sind öffentliche Veranstaltungen des DRV.

4. An den Beratungen können sich der Vorstand und die Mitglieder beteiligen.

5. Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes vorsehen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

7. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen eines Wahlganges auf sich vereinigt und die Wahl annimmt. Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl. Erreichen die Kandidaten bei der Stichwahl die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das Los.

8. In der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse und durchgeführte Abstimmungen sind im Protokoll festzuhalten und werden erst nach Veröffentlichung im Vereinsorgan gültig, sofern das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Das Protokoll wird vom Geschäftsführer und vom Versammlungsleiter unterschrieben. Die Mitglieder erhalten innerhalb von fünf Monaten ab der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Protokolls per E-Mail oder auf dem postalischen Weg.

9. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung beim 1. Vorsitzenden oder Versammlungsleiter schriftlich mit Begründung einzubringen.

10. Zur Regelung des Vereinslebens werden Ordnungen erlassen. Das Recht zur Erlassung oder Veränderung von Ordnungen mit Satzungscharakter steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu.

### **§ 20 Zuchtbuch- und Leistungsbuchführer**

1. Der Zuchtbuch- / Leistungsbuchführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.

2. Er ist für die ordnungsgemäße Führung des Zucht- / Leistungsbuches verantwortlich.

3. Das Zuchtbuch wird nach den Weisungen des Hauptzuchtwartes durch die Zuchtbuchstelle geführt.

4. Das Leistungsbuch wird nach den Weisungen des Hauptausbildungswartes durch die Leistungsbuchstelle geführt.

### **§ 21 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre einen Kassenprüfer auf die Dauer von vier Jahren.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu prüfen. Die Prüfung ist von beiden Kassenprüfern gemeinsam vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf die Ordnungsmäßigkeit der Belege und der korrekten Bezahlung und Verbuchung. Über jede



Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen.

3. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung mündlich zu erläutern und dem Vorstand zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Prüfung ist mit einer Frist von mindestens einer Woche beim Vorstand anzukündigen, um den Mitarbeitern und der Steuerberatung eine organisatorische Planung zu ermöglichen.

4. Falls es der Vorstand für erforderlich hält, kann ein Experte (Steuerberater) zur Mitgliederversammlung hinzugezogen werden.

### **§ 22 Ausschüsse / Sachbeauftragte**

1. Der DRV hat als ständige Ausschüsse

- a) einen Zuchtausschuss
- b) einen Ausbildungsausschuss
- c) einen Richterehrenrat

2. Der DRV hat als Sachbeauftragte

- a) einen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und Internetangelegenheiten
- b) einen Beauftragten für Tierschutzangelegenheiten und Rasselistenangelegenheiten. Der Tierschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sobald er Kenntnis von einem möglichen Verstoß eines Züchters gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen erhält, hat er einzuschreiten. Soweit es, insbesondere aufgrund entsprechender Hinweise, Anhaltspunkte für tierschutzrechtliche bedenkliche Haltungs- oder Aufzuchtbedingungen bei einem Züchter gibt, ist dem Tierschutzbeauftragten das Recht eingeräumt, bei einem Züchter diese Bedingungen zu überprüfen. Der Tierschutzbeauftragte arbeitet eng mit den Mitgliedern des Zuchtausschusses zusammen und legt seine Ermittlungsergebnisse diesen vor. Der Tierschutzbeauftragte kann Einspruch gegen die zuchtbezogenen Entscheidungen aller Gremien des Vereins einlegen, wenn er der Ansicht ist, durch diese Beschlüsse könnte gegen das geltende Tierschutzrecht verstoßen werden. Erhebt der Tierschutzbeauftragte Einspruch gegen eine beabsichtigte oder erfolgte Änderung der Ordnungen, bewirkt dieser eine aufschiebende Wirkung bis zur endgültigen Klärung.

3. Die Wahl der Ausschussmitglieder und der Beauftragten erfolgt, soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren.

4. Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden geleitet, die Beauftragten durch den geschäftsführenden Vorstand.

Die Mitglieder des Richterehrenrates wählen den Vorsitzenden aus ihrem Kreis.

5. Die Zuständigkeiten ergeben sich aus der Satzung und den mit Zustimmung des Vorstandes erlassenen Geschäftsordnungen.

### **§ 23 Aufgaben der Ausschüsse / Sachbeauftragten**

1. Die Ausschüsse und die Beauftragten nach § 22 haben die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und bei der Ausführung von Beschlüssen zu unterstützen. Die Ausschüsse / Beauftragten sind an die Weisungen des Vorstandes gebunden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Der Zuchtausschuss besteht aus insgesamt drei Mitgliedern. Er hat die Aufgabe, alle der Zucht dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand der kynologischen Forschung zu halten. Seine Mitglieder sollen mit der Vererbungslehre, den Zuchtordnungen und allen die Zucht berührenden Fragen vertraut sein. Der Zuchtausschuss kann nur mit Mehrheitsbeschluss über Ausnahmen für einen Hund im Rahmen der Zuchtordnung beschließen.

3. Der Ausbildungsausschuss hat insgesamt drei Mitglieder. Er hat die Aufgabe, alle der Ausbildung dienenden Bestimmungen zu erarbeiten und auf dem neuesten Stand zu halten. Seine Mitglieder sollten mit allen Ausbildungsfragen vertraut sein.

4. Der Richterehrenrat behandelt alle Angelegenheiten, die Körmeister, Richter und Richteranwälte betreffen. Er wird von den Zucht- und Leistungsrichtern im schriftlichen Verfahren gewählt. Er besteht aus drei Mitgliedern, wobei in der Aufbauphase des DRV-bedingt durch personelle Engpässe- der Richterehrenrat auch aus einem oder zwei Richtern bestehen kann. Die Mitglieder des Richterehrenrates fungieren auch bei Bedarf als Teilnehmer des Vereinsgerichtes.

### **§ 24 Das Vereinsgericht**

1. Das Vereinsgericht (kurz: VG) tagt bei Bedarf und nach Anrufung und ist insbesondere zuständig

a) für alle Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnungen oder Einzelanordnungen der Organe des Vereins, die eine disziplinarische Ahndung zur Folge haben können.

b) bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und Ordnungen des Vereins.

c) bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie seinen Organmitgliedern, soweit diese aus dem verbandsrechtlichen Verhältnis herrühren.

d) für alle weiteren in der Satzung und Ordnungen bestimmten Verfahren.

e) als Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes in Bezug auf Ordnungsmaßnahmen und Ausschlussverfahren.

2. Die Mitglieder des VG sind persönlich und sachlich unabhängig und sind keinerlei Weisungen der Organe des Vereins unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

3. Weiteres regelt die Verfahrensordnung.

### **§ 25 Gliederungen**

1. Der DRV gründet bei Bedarf folgende Untergliederungen

a) Landesgruppen

b) Bezirksgruppen

2. Im Wirkungsgebiet des DRV können unter Berücksichtigung der Verwaltungsgrenzen Landesgruppen gebildet werden. Den Bereich einer Landesgruppe bestimmt nach Anhörung der betroffenen Landesgruppen der Vorstand des DRV.

Alle Landesgruppen erhalten unabhängig von der Mitgliederzahl das gleiche Stimmrecht.

Der Vorstand einer Landesgruppe darf nicht gleichzeitig Mitglied des Hauptvorstandes sein.

3. Die Bezirksgruppe ist der örtliche Zusammenschluss von Vereinsmitgliedern. Eine Bezirksgruppe kann nur mit Zustimmung des DRV-Vorstandes gegründet werden.

Die Gründung einer Bezirksgruppe wird nur dann befürwortet, wenn sich wenigstens sieben DRV-Mitglieder zusammenschließen wollen.

### **§ 26 Die Landes- und Bezirksgruppen**

Der DRV-Vorstand schreibt den Untergruppierungen die Satzungen vor, die als Anlagen dieser DRV-Satzungen beigelegt sind. Sie sind Bestandteil der DRV-Satzung. Eine Bezirksgruppe kann als rechtsfähiger Verein in das örtlich zuständige Vereinsregister eingetragen werden. Die Bezirksgruppe führt den Namen "Bezirksgruppe im DRV" oder, falls die Bezirksgruppe im Vereinsregister eingetragen ist "DRV-Bezirksgruppe;-; e.V.". Der Zusammenschluss ist durch Übersendung des Gründungsprotokolls dem Vorstand des DRV anzuzeigen.

Die Landes- und Bezirksgruppen haben das Recht, einen Vertreter in den zuständigen VDH-Landesverband zu schicken und dort Mitglied zu werden. Diese Verbindung der DRV-Untergliederungen mit dem VDH-Landesverband wird vom DRV e.V. gefördert.

### **§ 27 Bezirksgruppen**

E.V.-Bezirksgruppen kann die Anerkennung durch den DRV verwehrt bzw. entzogen werden, falls deren Satzung den Zielen, Bestimmungen oder der DRV-Satzung entgegensteht. Dies gilt auch dann, wenn dieser Zustand durch Änderung der DRV-Satzung hergestellt wurde. Eine Ausführung der jeweils gültigen Satzung (beglaubigte Abschrift vom Registergericht) von e.V.-Bezirksgruppen ist dem DRV zu vorzulegen.

### **§ 28 Kosten**

1. Die Vorstands-, Ausschussmitglieder, Richter und andere mit Aufgaben des DRV betraute Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

2. Ihnen werden nur die durch ihre Tätigkeit unmittelbar entstandenen notwendigen Auslagen vergütet. Die Erstattung der Reisekosten erfolgt nach den vom Vorstand zu beschließenden Reisekostenrichtlinien des DRV.

3. Für Schäden, die Amtsträger des DRV in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur wenn sie mit der schadensstiftenden Handlung gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben.

### **§ 29 Satzungsänderungen**

## Satzung

1. Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Mit der Tagesordnung müssen gleichzeitig auch die Texte der beabsichtigten jeweiligen Änderungen bekanntgegeben werden.
2. Soweit nur eine redaktionelle oder infolge einer Auflage des Registergerichts oder einer anderen Behörde notwendige Satzungsänderung notwendig wird, ist der Vorstand befugt, diese vorzunehmen.

### **§ 30 Vermögen**

1. Das Vermögen des DRV muss bei einem öffentlichen und mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden. Den Verwaltungsstellen ist es gestattet, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben einen angemessenen Betrag in der Kasse zu haben.
2. Die Höhe des Barbetrages bestimmt der 1.Vorsitzende als Kassenverantwortlicher.

### **§ 31 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des DRV kann nur in einer besonderen, allein zu diesem Zweck mit einer mindestens dreimonatigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Wird der DRV aufgelöst oder fällt sein bisheriger Zweck fort, so fällt das Vereinsvermögen nicht an die Mitglieder, sondern an die GKF - Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V. oder deren Nachfolgeorganisation, falls diese im Zeitpunkt des Anfallens als gemeinnütziger Verein steuerbegünstigt ist, andernfalls an die Bundesrepublik Deutschland, die es für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zweck unmittelbar und ausschließlich zu verwenden hat.

### **§ 32 Schlussbestimmung**

1. Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.